

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 107/14 B

L 1 R 415/09 (LSG Sachsen-Anhalt)
S 4 R 535/07 (SG Halle)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 3. Juni 2014 durch
den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Steinwedel, den Richter Kaltenstein
und die Richterin Dr. Oppermann
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Sachsen-Anhalt vom 30. Januar 2014 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Mit Urteil vom 30.1.2014 hat das LSG Sachsen-Anhalt einen Anspruch der Klägerin auf Gewährung von Rente wegen voller bzw teilweiser Erwerbsminderung verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat die Klägerin Beschwerde beim BSG eingelegt. Sie beruft sich auf eine Rechtsprechungsabweichung und auf Verfahrensfehler.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig. Die Begründung vom 21.5.2014 genügt nicht der gesetzlich vorgeschriebenen Form. Die Klägerin hat die geltend gemachten Zulassungsgründe (§ 160 Abs 2 Nr 2 und Nr 3 SGG) nicht in der hierfür erforderlichen Weise dargetan (§ 160a Abs 2 S 3 SGG).
- 4 1. Divergenz liegt vor, wenn die tragenden abstrakten Rechtssätze, die zwei Entscheidungen zugrunde gelegt worden sind, nicht übereinstimmen. Sie kommt nur dann in Betracht, wenn das LSG einen tragenden abstrakten Rechtssatz in Abweichung von einem vorhandenen abstrakten Rechtssatz des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG aufgestellt hat. Eine Abweichung liegt folglich nicht schon dann vor, wenn das Urteil des LSG nicht den Kriterien entspricht, die das BSG aufgestellt hat, sondern erst, wenn das LSG diesen Kriterien widersprochen, also andere rechtliche Maßstäbe entwickelt hat. Nicht die Unrichtigkeit der Entscheidung im Einzelfall, sondern die Nichtübereinstimmung im Grundsätzlichen begründet die Zulassung der Revision wegen Abweichung. Darüber hinaus verlangt der Zulassungsgrund der Divergenz, dass das angefochtene Urteil auf der Abweichung beruht (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG). Bezogen auf die Darlegungspflicht bedeutet dies: Die Beschwerdebegründung muss erkennen lassen, welcher abstrakte Rechtssatz in der in Bezug genommenen Entscheidung enthalten ist und welcher im Urteil des LSG enthaltene Rechtssatz dazu im Widerspruch steht. Ferner muss aufgezeigt werden, dass auch das BSG die oberstgerichtliche Rechtsprechung im Revisionsverfahren seiner Entscheidung zugrunde zu legen haben wird (*stRspr, vgl zum Ganzen: BSG SozR 4-1500 § 160 Nr 13 RdNr 17; BSG SozR 4-1500 § 160 Nr 10 RdNr 4; BSG SozR 1500 § 160a Nr 67 S 89 ff; BSG SozR 1500 § 160a Nr 14 S 22*).
- 5 Die Klägerin meint, das Urteil des LSG weiche von der Entscheidung des BSG vom 5.3.1959 (*BSGE 9, 192, zitiert nach Senatsbeschluss vom 31.10.2012 - B 13 R 107/12 B*) ab, wonach "das Risiko einer häufigen Arbeitsunfähigkeit zu einer Erwerbsminderung führen kann, wenn feststeht, dass die vollständige Arbeitsunfähigkeit so häufig auftritt, dass die zu erbringende Arbeitsleistung nicht mehr den Mindestanforderungen entspricht und damit die Einstellung eines solchen Versicherten auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt praktisch ausgeschlossen ist. Bestehen insoweit ernsthafte Zweifel, ist eine Verweisungstätigkeit zu benennen" (*S 2 der Beschwerdebegründung*). Demgegenüber habe das LSG diese Entscheidung nicht beachtet, "sondern ohne nähere Begründung ausgeführt, dass eine Verweisungstätigkeit nicht zu benennen ist, da keine



schwere spezifische Leistungsbehinderung oder eine Summierung ungewöhnlicher Leistungseinschränkungen vorliege" (*Beschwerdebegründung aaO*).

- 6 Mit diesem Vortrag hat die Klägerin aber keine Divergenz formgerecht bezeichnet. Sie hat bereits versäumt, zwei einander widersprechende Rechtssätze aus dem Urteil des BSG und aus dem angefochtenen Berufungsurteil gegenüberzustellen. Anstelle dessen erhebt sie die im Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde unbeachtliche Rüge (sog "Subsumtionsrüge") der Unrichtigkeit des angefochtenen Berufungsurteils, wenn sie meint, das LSG hätte sorgfältig prüfen müssen, ob eine Verweisungstätigkeit hätte benannt werden müssen, mit dem möglichen Ergebnis, dass der Klägerin wegen Verschlossenheit des Arbeitsmarkts eine Rente zugestanden hätte.
- 7 Die behauptete Unrichtigkeit einer Entscheidung im Einzelfall - zB Nichtbeachtung von höchstrichterlicher Rechtsprechung oder fehlerhafte Anwendung dortiger Maßstäbe - rechtfertigt aber - wie aufgezeigt - nicht die Zulassung wegen Divergenz (*vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 72 f*).
- 8 2. Die Klägerin hat auch keinen Verfahrensfehler formgerecht bezeichnet.
- 9 Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde darauf gestützt, dass ein Verfahrensmangel iS von § 160 Abs 2 Nr 3 SGG vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne, müssen für die Bezeichnung des Verfahrensmangels (§ 160a Abs 2 S 3 SGG) die den Verfahrensmangel (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargetan werden. Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG - ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht - auf dem Mangel beruhen kann, dass also die Möglichkeit einer Beeinflussung der Entscheidung besteht. Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel allerdings nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 S 1 SGG und auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisanspruch bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 10 Wird - wie vorliegend - ein Verstoß gegen die tatrichterliche Sachaufklärungspflicht (§ 103 SGG) gerügt, muss die Beschwerdebegründung hierzu folgende Punkte enthalten: (1) Bezeichnung eines für das Revisionsgericht ohne weiteres auffindbaren Beweisanspruchs, dem das LSG nicht gefolgt ist, (2) Wiedergabe der Rechtsauffassung des LSG, aufgrund derer bestimmte Tatfragen als klärungsbedürftig hätten erscheinen und zur weiteren Sachaufklärung drängen müssen, (3) Angabe des voraussichtlichen Ergebnisses der unterbliebenen Beweisaufnahme und (4) Schilderung, dass und warum die Entscheidung des LSG auf einer angeblich fehlerhaft unterlassenen Beweisaufnahme beruhen kann, das LSG mithin bei Kenntnis des behaupteten Ergebnisses der unterbliebenen Beweisaufnahme von seinem Standpunkt aus zu einem ande-



ren, dem Beschwerdeführer günstigeren Ergebnis hätte gelangen können (zum Ganzen s Senatsbeschluss vom 12.12.2003 - SozR 4-1500 § 160a Nr 3 RdNr 5 mwN).

- 11 Diesen Erfordernissen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht. Die Klägerin hat nicht aufgezeigt, dass sie einen entsprechenden (prozessordnungsgemäßen) Beweisantrag gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG gestellt und bis zuletzt vor dem Berufungsgericht aufrechterhalten habe. Ein anwaltlich vertretener Beteiligter kann nur dann mit der Rüge des Übergehens eines Beweisantrags gehört werden, wenn er diesen bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung durch entsprechenden Hinweis zu Protokoll aufrechterhalten hat oder das Gericht den Beweisantrag in seinem Urteil wiedergibt (*stRspr*, vgl BSG SozR 4-1500 § 160 Nr 13 RdNr 11 mwN). Nach Sinn und Zweck des § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG soll die Sachaufklärungsrüge die Revisionsinstanz nur dann eröffnen, wenn das Tatsachengericht vor seiner Entscheidung durch einen Beweisantrag ausdrücklich darauf hingewiesen worden ist, dass ein Beteiligter die Sachaufklärungspflicht des Gerichts (§ 103 SGG) noch nicht als erfüllt ansieht (vgl BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 9 S 21; Nr 31 S 52).
- 12 Nach den aufgezeigten Maßstäben reicht es daher nicht aus, erst in der Beschwerdebegründung (*dort* S 2) vorzutragen, dass die Klägerin mit Schriftsatz vom 20.1.2014 eine Verschlechterung ihres Gesundheitszustands dargelegt und die Einholung eines aktuellen Befundberichts des behandelnden Hausarztes beantragt habe, ohne dass das LSG dem nachgekommen sei. Es fehlt an Darlegung, dass dieser Antrag bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung durch entsprechenden Hinweis zu Protokoll aufrechterhalten worden sei bzw dass das LSG diesen Beweisantrag in seinem Urteil wiedergegeben habe.
- 13 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat gemäß § 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG ab, weil sie nicht geeignet wäre, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen.
- 14 Die Verwerfung der danach nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 SGG iVm § 169 S 3 SGG durch Beschluss ohne Hinzuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 15 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung von § 193 SGG.

